

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 23.01.23

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Abruf von Handelsregisterdokumenten – mehr Transparenz oder Einladung zum massenhaften Datenmissbrauch?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Zur Einsichtnahme in das Handelsregister gibt es seit vielen Jahren ein gemeinsames Registerportal der Bundesländer. Seit der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie im August 2022 ist der Abruf aller Registerinhalte und elektronisch verfügbarer Dokumente aus dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister über dieses Registerportal kostenfrei und ohne vorherige Anmeldung möglich. Hiergegen gibt es massive datenschutzrechtliche Bedenken, da in den einsehbaren Dokumenten auch umfangreiche sensible private Daten – unter anderem Ausweiskopien, Privatadressen, Bankverbindungen oder Unterschriften – enthalten sind. Daher wurde im Dezember 2022 bereits die Handelsregisterverordnung (HRV) angepasst, um die Anzahl der Aufnahme von Dokumenten in das elektronische Register zu begrenzen. Dies wird jedoch in erster Linie nur für neue Eintragungen relevant und nicht für den bereits vorhandenen Datenbestand.*

*Im Zuge der Beratung der Änderung der HRV hat der Bundesrat Ende 2022 folgende EntschlieÙung beschlossen: „Der Bundesrat stellt fest, dass die Zugriffe auf die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente in einer Weise zugenommen haben, die die Befürchtung begründet, dass damit auch Datensammlungen außerhalb des Handelsregisters aufgebaut und ausgewertet werden. Der Bundesrat fordert daher das Bundesministerium der Justiz auf, unter Einbindung der Länder zu prüfen, auf welche Weise einer missbräuchlichen Verwendung der Daten, insbesondere durch sog. Data-Mining, begegnet werden kann, und entsprechende Vorschläge vorzulegen.“*

*Auch das Registerportal selbst weist darauf hin, dass es „aufgrund diverser Massenabrufers“ in allen Bundesländern zu vorübergehenden Problemen bei Registerabrufen kommen kann.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Wie hat sich die Anzahl der Abrufe aus dem Hamburger Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister über das Registerportal in den einzelnen Monaten seit Anfang 2022 entwickelt?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Anzahl der Abrufe aus den unterschiedlichen Hamburger Registern ist merklich angestiegen. Für die einzelnen Quartale im Jahre 2022 betragen die Abrufzahlen für das 1. Quartal circa 975.988 pro Monat, für das 2. Quartal circa 1.250.036 Abrufe pro Monat, für das 3. Quartal circa 3.392.164 pro Monat und für das 4. Quartal circa 7.850.064 Abrufe pro Monat.

**Frage 2:** *In welchen Zeiträumen und aus welchen Gründen war der Online-Abruf aus den Hamburger Registern seit August 2022 jeweils nicht möglich?*

**Antwort zu Frage 2:**

Aufgrund einer Updatemaßnahme des Fachverfahrens RegisSTAR auf die Version 2.16.1. waren vom 18. bis 20. November 2022 keine Abrufe möglich. Ein kurzfristiger Ausfall aufgrund hoher Abrufzahlen ereignete sich am 7. Dezember 2022.

**Frage 3:** *Welche Erkenntnisse haben die zuständigen Behörden bislang über Massenabrufe und die missbräuchliche Nutzung von Datenbeständen aus den Hamburger Registern im Einzelnen?*

**Antwort zu Frage 3:**

Die zuständige Behörde geht im Einklang mit den bundesweiten Erfahrungen davon aus, dass es Massenabrufe gibt und auch bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) gab. Informationen zu den Hintergründen liegen jedoch nicht vor.

**Frage 4:** *Welche Vorkehrungen wurden unternommen, den Missbrauch schützenswerter Daten aus den Hamburger Registerdokumenten zu verhindern?*

**Antwort zu Frage 4:**

Neben der bereits erfolgten Anpassung der Handelsregisterverordnung (HRV) wird durch die Rechtsanwenderinnen beziehungsweise -anwender darauf geachtet, welche Dokumente von Notarinnen beziehungsweise Notaren zu den Anmeldungen eingereicht werden. Allerdings kann eine formell ordnungsgemäß angemeldete Tatsache nicht deswegen zurückgewiesen werden, weil etwa im Beglaubigungsvermerk die Privatanschrift des Unterzeichners angegeben wurde.

**Frage 5:** *Wie hat sich die Anzahl der Anträge auf Löschungen oder Schwärzungen von Registerdokumenten seit Anfang 2022 im Einzelnen entwickelt?*

**Antwort zu Frage 5:**

Bis zum Inkrafttreten des DiRUG gab es solche Anträge nicht. Seit dem 1. August 2022 kommt es vor, dass circa alle zwei Wochen eine entsprechende Anfrage an das Amtsgericht gestellt wird.

**Frage 6:** *Welchen Mehraufwand gibt es im Einzelnen durch das geänderte Abrufverfahren beim Registerportal und die damit aufgetretenen Folgethemen beim Hamburger Registergericht und weiteren betroffenen Dienststellen?*

**Antwort zu Frage 6:**

Der Mehraufwand liegt größtenteils in der Beantwortung von Anfragen von Beteiligten bezüglich der Schwärzung und Löschung von Dokumenten sowie in dem erhöhten Prüfungsaufwand der eingereichten Unterlagen dahin gehend, ob Dokumente durch die Notarinnen beziehungsweise Notare angefügt wurden, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind beziehungsweise nicht dafür benötigt werden.

**Frage 7:** *Sind Änderungen des Staatsvertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder geplant?  
Wenn ja, welche?*

**Antwort zu Frage 7:**

Änderungen am bestehenden Staatsvertrag sind derzeit nicht vorgesehen.

**Frage 8:** *Wie hoch waren im Jahr 2021 und im Jahr 2022 die auf Hamburg entfallenden Kosten für den Betrieb des gemeinsamen Registerportals? Mit welchen Kosten wird im Jahr 2023 gerechnet?*

**Antwort zu Frage 8:**

Die auf Hamburg entfallenden Kosten für die Entwicklung und den Betrieb des gemeinsamen Registerportals der Länder beliefen sich für das Jahr 2021 auf 57.152,21 Euro und für das Jahr 2022 auf 58.451,69 Euro. Die Kosten für das Jahr 2023 können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

**Frage 9:** *Wie hoch waren im Jahr 2021 und im Jahr 2022 die Erlöse aus erhaltenen Gebühren für Abfragen über das Registerportal? Wie sollen die wegfallenden Gebühreneinnahmen kompensiert werden?*

**Antwort zu Frage 9:**

Die Gebührenerlöse für das Jahr 2021 beliefen sich auf 1.836.376,88 Euro. Für das 1. bis 3. Quartal 2022 war ein Gebührenerlös in Höhe von 1.209.607,64 Euro zu verzeichnen. Eine Abrechnung für das 4. Quartal 2022 liegt derzeit noch nicht vor. Da aufgrund der Umsetzung des DiRUG zum 1. August 2022 Abrufe aus dem Handelsregister nunmehr gebührenbefreit sind, ist nur noch mit geringen Resterlösen aus Abrufen vor dem 1. August 2022 zu rechnen.

Mit Umsetzung des DiRUG zum 1. August 2022 wurden die Handelsregistergebührenverordnung (Artikel 9 DiRUG) sowie das Gerichts- und Notarkostengesetz (Artikel 10 DiRUG) geändert. In diesem Zusammenhang sind neue Gebührentatbestände eingeführt worden. Dabei handelt es sich um §§ 1, 2 der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 6000 und § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13102.